An die Vorstände der Sektionen des schweizerischen Samariterbundes

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen

Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band (Jahr): 13 (1905)

Heft 17

PDF erstellt am: 22.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

X. Bafterienfurcht ist schädlich und unberechtigt. Der einzelne hütet sich vor den ansteckenden Krankheiten am besten, wenn er gegen die Kranken verständige, nicht verletzende Vorsicht beobachtet, in jeder Beziehung an sich und in seiner Um= gebung für Reinlichkeit sorgt und nicht durch ungenügende Ernährung und Ausschweifungen, unter denen der Altohol an erster Stelle genannt werden muß, den Körper schwächt.

An die Vorstände der Sektionen des schweizerischen Samariterbundes.

Durch Kreisschreiben vom 16. August teilt uns die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen als Präsidialverwaltung des Verbandes schweizerischer

Eisenbahnen mit:

"Wir beehren uns, Ihnen mitfolgend ein Exemplar des neuen, am 1. September "nächsthin in Kraft tretenden Reglements, betreffend die Gewährung außerordent= "licher Taxbegünstigung zum Besuche von schweizerischen Festen und Versammlungen ze. "zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden. Wie Sie daraus zu erfahren belieben, "ist in das Berzeichnis dersenigen Bereine, welche die unter Abschnitt I festgesetzte "Begünstigung genießen, auch der schweizerische Samariterbund aufgenommen "worden, wobei die nämliche Fahrterleichterung auch für die von diesem Verein "veranstalteten Uebungen und Kurse gewährt wird. Für die Teilnahme an Sektions= "und Delegiertenversammlungen darf die Begünstigung indessen keine Anwendung "finden, worauf wir speziell aufmerksam machen."

Auszug aus bem Reglement.

1. Die schweizerischen Transportanstalten gewähren den Mitgliedern des schweizerischen Samariterbundes auf gestelltes Gesuch und gegen gehörige Legiti= mation die Begünstigung, anläßlich Uebungen und Kursen die Fahrt zum Bersammlungsorte und zurück mit gewöhnlichen Billetten einfacher Fahrt zurückzulegen.

2. Die Ausgabe der Billette beginnt frühestens zwei Tage vor dem Beginn des Festes oder der Versammlung (resp. der llebung oder des Kurses). Die Hinsahrt ist innerhalb der Gültigkeitsdauer der einfachen Billette, die Rückfahrt spätestens innert den auf Schluß des Festes oder der Versammlung folgenden nächsten zweiten Tag auszuführen.

3. Damit die Billette einfacher Fahrt auf der Hinfahrt dem Reisenden nicht abgenommen werden, hat derselbe eine Legitimationskarte vorzuweisen und es haben die Billette auch auf der Rückfahrt nur in Verbindung mit der Legitimationskarte

Gültigkeit.

IV.

1. Die Begünstigungen werden nur für Fahrten von der Ausgangsstation nach dem Fest bezw. Versammlungsorte und zurück nach der Ausgangsstation auf direfter Route bewilligt.

2. Die Bewilligung der Begünftigung erfolgt durch die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen auf schriftliches Gesuch, das ihr vom betreffenden

Bereinsvorstand mindestens einen Monat vorher einzureichen ist.

Für Versammlungen kantonaler oder lokaler Samariterübungen und Murse kann die Begünstigung auch durch eine andere beteiligte Verwaltung bewilligt werden.

Alle weitere Auskunft wird der Zentralvorstand bereitwilligst erteilen, auch wird derselbe mit der Generaldirektion der S. B. B. sich ins Einvernehmen setzen, ob es nicht möglich wäre, eine einheitliche Ausweiskarte machen zu lassen, damit nicht jeweilen eine Sektion extra solche Ausweiskarten drucken lassen muß.

Hochachtend mit Samaritergruß

Namens des Zentralvorstandes des schweizerischen Samariterbundes, Der Präsident: **Louis Cramer**.

Der Bentralvorstand des schweizerischen Militärsanitätsvereins an die Sektionen.

Werte Kameraden!

Wir haben hiermit das Vergnügen, Ihnen nachstehend die schriftlichen Preisaufgaben

für das laufende Vereinsjahr bekannt zu geben.

Mit Kücksicht darauf, daß die letztjährigen Aufgaben nur je einen Bearbeiter gefunden haben, hat das Schiedsgericht beschlossen, nochmals die gleichen Themen zu wählen und dieselben nur etwas näher zu präzisieren.

Die Aufgaben lauten nun wie folgt:

1. Aufgaben des Kompagnie-Krankenwärters auf dem Schlachtfelde. — Der Bearbeiter soll in erzählender Form seine Erlebnisse und seine Tätigkeit als Krankenwärter einer Infanteriekompagnie während eines von ihm supponierten Gesechtes schildern.

2. Ein Unteroffizier der Ambulance X, welche während des Truppenzusammenzuges in P als Krankendepot etabliert ist, erhält den Besehl, zehn Kranke, wovon vier Schwerkranke, in das Spital zu Z zu transportieren. Es werden ihm zwei Krankenträger zur Aushülse beigegeben und ein Blessiertenwagen bis zur nächsten Eisenbahnstation zur Berfügung gestellt. Die Auswahl des Ortes des Krankensdepots und des Spitals sind dem Bearbeiter überlassen. Der Ort des Krankendepots soll aber wenigstens 5 km von der zu benützenden Eisenbahnstation entsernt sein.

Wir hoffen zuversichtlich, daß vorstehende sehr dankbaren Aufgaben, welche der Anitiative des einzelnen in weitgehendstem Maße Rechnung tragen, recht viele Bearbeiter sinden mögen, und möchten wir speziell die Vereinsvorstände ersuchen, die Mitglieder zum Wettbewerbe zu animieren und dieselben noch auf die Hauptpunkte des Reglements

für schriftliche Arbeiten aufmerksam zu machen.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns noch, namentlich die deutschsprechenden Settionen zu ersuchen, für unser Vereinsorgan, das "Rote Kreuz", möglichst Propaganda zu machen; dasselbe sollte von allen Mitgliedern des schweizerischen Militärsanitätsvereins abenniert werden und dies um so mehr, weil die Jahresberichte laut Veschluß der letzten Delegiertenversammlung in Zufunft feine langen Mitteilungen über Uebungen, sowie Wereinsbegebenheiten mehr enthalten dürsen, derartige Verichte aus dem Vereinsleben sweien im Laufe des Jahres durch das "Rote Kreuz" befannt gegeben werden.

Auch der Zentralvorstand wird sich für seine Mitteilungen an die Sektionen, wo micht ein Zirkular zu handen eines jeden einzelnen Mitgliedes erforderlich ist, aus-

sichließlich des "Moten Kreuzes" bedienen.

Mit fameradschaftlichem Gruß

Für den Zentralvorstand des schweizerischen Militärsanitätsvereins,

> Der Präsident: J. Arcis. Der Attuar: R. Zollinger.